

## Besonderer Teil

### Lizenzbedingungen für die zeitlich befristete Softwareüberlassung

#### 1. Umfang der Lizenz

- 1.1 Der genaue Umfang der Nutzung und/oder die Art der Lizenz ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Sofern nicht anders vereinbart, räumt Garancy dem Kunden mit Zahlung der vollständigen Lizenzgebühr ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der von Garancy gelieferten Software ein.
- 1.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der von Garancy gelieferten Software zu erstellen. Die Sicherungskopie hat der Kunde als solche zu bezeichnen und mit der Firma „Garancy AG“ als Rechteinhaberin sowie der Bezeichnung der Software deutlich zu kennzeichnen. Weitere Vervielfältigungen darf der Kunde nicht anfertigen.
- 1.3 Sofern nicht anderweitig geregelt, ist die Nutzung der Software nur für eigene Zwecke im eigenen Geschäftsbetrieb erlaubt. Insbesondere darf der Kunde die Software nicht für Dritte z.B. im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen nutzen.
- 1.4 Gewährt die einzelvertragliche Regelung die Nutzung durch verbundene Unternehmen, so hat der Kunde für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch das verbundene Unternehmen Sorge zu tragen. Er steht für etwaige Verstöße durch das verbundene Unternehmen wie für eigenes Verschulden ein.
- 1.5 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Garancy nicht berechtigt, die gelieferte Software oder die zugehörigen Produktdokumentationen im Original oder in Kopie Dritten zugänglich zu machen, insbesondere Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder auf andere Weise zu verbreiten.

#### 2. Drittsoftware

In der Dokumentation zur Software ist sämtliche Drittsoftware aufgeführt. Sofern für Drittsoftware eigene Softwarebedingungen des Drittherstellers gelten, sind die Lizenzbedingungen des Drittherstellers in der Dokumentation angefügt. Auf Wunsch des Kunden stellt Garancy dem Kunden diese Informationen (auch vor Vertragsschluss) zur Verfügung. Für diese Drittsoftware und deren Nachfolgeversionen, die Garancy vertreibt, gelten die Lizenzbedingungen des Drittherstellers, hilfsweise und ergänzend die Lizenzbedingungen der Garancy und mögliche andere Bestimmungen des Einzelvertrages. Enthält die von Garancy gelieferte Software auch Drittsoftware, darf der Kunde diese Programme ausschließlich als Bestandteil der gelieferten Gesamtlösung nutzen. Er stellt Garancy von jeglichen Ansprüchen, die aus einer Verletzung dieser Obliegenheit resultieren, frei.

#### 3. Open Source Software

Die Software kann Open-Source-Software enthalten. Für diese Open-Source-Software gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber.

Die in der Software enthaltene Open-Source-Software sowie die jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen sind in der dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Produktdokumentation (maßgeblicher Stand bei Vertragsschluss) aufgeführt. Die dem Kunden insoweit eingeräumten Nutzungsrechte bestimmen sich ausschließlich nach diesen Lizenzbedingungen.

Unabhängig davon kann der Kunde vor Vertragsschluss eine aktuelle Übersicht der eingesetzten Open-Source-Software und der jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen bei Garancy anfordern. Maßgeblich für den Vertragsinhalt bleibt jedoch die bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Produktdokumentation.

Nach Kenntnis von Garancy unterliegt eingesetzte Open Source

Software zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und bei vertragsgemäßer Nutzung keinen Lizenzbedingungen, die eine Offenlegung von Quellcode oder eine Weiterlizenzierung unter identischen Lizenzbedingungen verlangen.

Sofern Garancy Open-Source-Software mitliefert oder zum Download zur Verfügung stellt, erfolgt dies unentgeltlich.

#### 4. Auditrechte

- 4.1 Der Kunde hat Garancy jede Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, die über den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang hinausgeht, im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages über den zusätzlichen Nutzungsumfang auf Basis der dann gültigen Preisliste.
- 4.2 Garancy ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software einmal jährlich durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von Garancy zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.
- 4.3 Soweit der Kunde die Selbstauskunft verweigert und/oder der begründete Verdacht einer Rechtsverletzung besteht, ist Garancy nach rechtzeitiger Vorankündigung von mindestens zwei Wochen berechtigt, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen bei dem Kunden selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vor Ort oder Remote zu überprüfen. Ein solches Audit wird während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt und darf den Geschäftsablauf des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- 4.4 Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Der Kunde kooperiert bei der Durchführung des Audits in angemessener Weise, insbesondere, indem er dem Auditor Zugang zu seinen Systemen, Aufzeichnungen und Geschäftsprozessen gewährt, soweit dies für die ordnungsgemäße Überprüfung notwendig ist.
- 4.5 Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten des Audits. Falls die zu wenig entrichteten Gebühren einen Betrag in Höhe von 5 % der vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren übersteigen, trägt der Kunde die angemessenen Kosten des Audits.
- 4.6 Überschreitet der Nutzungsumfang den Umfang der erteilten Nutzungsrechte, schließen die Parteien einen Vertrag über die zusätzliche Nutzung.
- 4.7 Garancy ist zudem berechtigt, die zusätzlichen Lizenz- und Pflegegebühren auf Basis der dann gültigen Preisliste rückwirkend zu berechnen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und Verzugszinsen bleibt unberührt.

#### 5. Pflichten des Kunden zum Schutz der Software

- 5.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Garancy nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten oder sonst zu ändern. Die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte bleiben unberührt.
- 5.2 Eine Dekompilierung der vertragsgegenständlichen Software in eine andere Darstellungsform oder das reverse engineering ist grundsätzlich untersagt. Falls es zur Herstellung der Interoperabilität notwendig ist, hat der Kunde vor einer Dekompilierung der vertragsgegenständlichen Software zunächst die erforderlichen Informationen bei Garancy schriftlich mit angemessener Frist anzufordern. Sofern Garancy der Informationsbereitstellung nicht innerhalb der Frist nachkommt, ist der Kunde gem. § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Ferner ist der Kunde berechtigt, die Komponenten der Software, die mit unter der GNU Lesser General Public License 2.1 (LGPL 2.1) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Kunden zu bearbeiten

und zu diesem Zweck zu analysieren und zu reengineeren. An Komponenten der Software, die mit unter der GNU Lesser General Public License 3 (LGPL 3) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, steht dem Kunden das Recht der Analyse und Reengineering zu, um die unter der LGPL 3 lizenzierten Programmbibliotheken zu bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der durch vorstehende Handlungen gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nicht gestattet.

- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software oder auf das sonstige Lizenz-Material durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten ist darin gespeicherte Software vollständig zu löschen.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen. Für den Fall der Zuwiderhandlung behält Garancy sich die Geltendmachung der ihr zustehenden gesetzlichen Rechte vor, insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.

#### **6. Leistungen der Garancy während der Vertragslaufzeit**

- 6.1 Garancy wird während der Vertragslaufzeit die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten, das heißt, die Nutzbarkeit der Software gemäß der Produktdokumentation sowie einer gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Spezifikation sicherstellen.
- 6.2 Weitere Details zu den Pflegeleistungen sowie die Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy für die Softwarepflege, Stand 04/2026 (Nr. 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.8, 3.1 bis 3.6 und 7).

#### **7. Gewährleistung/Mängelbeseitigung**

Es gelten die Regelungen gemäß Ziffern 6.1 bis 6.7 sowie 6.9 und 6.11 des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy AG, Stand 04/2026. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Mietvertrags.

#### **8. Haftung**

- 8.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1 BGB für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.2 Darüber hinaus gilt Ziffer 8. des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy AG, Stand 04/2026.

#### **9. Mietdauer und Vertragsbeendigung**

- 9.1 Die Mietdauer richtet sich nach dem Einzelvertrag.
- 9.2 Die Parteien sind berechtigt, den Einzelvertrag während der Mietdauer aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der Garancy zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere auch vor, wenn der Kunde (i) nach Ablauf einer angemessenen Frist seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder (ii) gegen Lizenzbestimmungen verstößt.
- 9.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.4 Das Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist nur im Fall von erheblichen Mängeln zulässig und erst, wenn erhebliche Mängel trotz Fristsetzung und entsprechender Androhung nicht beseitigt werden können und eine Mängelbeseitigung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 9.5 Bei Beendigung des Einzelvertrages über die zeitlich befristete Überlassung der Software hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und alle Kopien der Software zu vernichten oder - auf Verlangen von Garancy - alle Kopien der

vertragsgegenständlichen Software an Garancy zu übergeben, es sei denn, deren Aufbewahrung ist über eine längere Frist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder die Vernichtung am Ende dieser Frist. Der Kunde wird Garancy auf Anforderung schriftlich versichern, dass er die Verpflichtungen dieses Abschnittes eingehalten hat.

#### **10. Mietzins, Zahlungsbedingungen**

Der vom Kunden zu zahlende Mietzins (zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

#### **11. Weitere Geschäftsbedingungen**

Ergänzend gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy AG, Stand 04/2026.